

**Anlage zu § 20 der ordnungsbehördlichen Verordnung der
Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg (Bußgeldkatalog)
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der ordnungsbehördlichen
Verordnung (ObVO) der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg vom
12.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung**

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 20 der ObVo der VG Hanstein-Rusteberg.
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. Zumessung der Geldbuße (§17 Abs. 3 OWiG):

Die im Bußgeldkatalog angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß der Pflichtverletzung aus.
4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG):

Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung aufgrund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen.

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung (ObVO)
der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg**

§ 3 Verunreinigungen

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 3 Abs. 1 Buchstabe a ObVO	Beschmutzen, Entfernen, Beschreiben oder Beschmieren öffentlicher Gebäude, sonstiger öffentlicher Anlagen und Einrichtungen	Erstfall 25,00€ Zweitfall 50,00€
§ 3 Abs. 1 Buchstabe b ObVO	Abspritzen und Waschen von KFZ auf öffentlichen Anlagen	Erstfall 25,00€ Zweitfall 50,00€
§ 3 Abs. 1 Buchstabe c ObVO	Eineleiten von Abwasser, Flüssigkeiten etc. auf öffentlichen Anlagen und Einleiten dieser in die Gosse	Erstfall 25,00€ Zweitfall 50,00€

§ 4 wildes Zelten

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 4 ObVO	Übernachten, Lagern, Zelten auf öffentlichen Anlagen	Erstfall 25,00€ Zweitfall 50,00€

§ 5 Wasser und Eisglätte

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 5 ObVO	Einleiten von Wasser auf öffentlichen Anlagen (Straßen) bei Frostwetter	Erstfall 10,00€ Zweitfall 20,00€

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 6 ObVO	Betreten und Befahren von nicht freigegebenen Eisflächen	Erstfall 10,00€ Zweitfall 20,00€

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 7 Abs. 1 ObVO	zweckentfremdete Benutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern, Mülltonnen oder Sperrmüll oder Herausnehmen, Verstreuen von Gegenständen	Erstfall 15,00€ Zweitfall 30,00€
§ 7 Abs. 2 ObVO	Widerrechtliches Abstellen von Haus-, Gewerbe- und sonstigen Mülltonnen oder Stehen lassen von Mülltonnen, gelben Säcken oder nicht abgefahrenen Gegenständen	Erstfall 15,00€ Zweitfall 30,00€

§ 8 Leitungen

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 8 ObVO	Überspannen von Straßen und öffentlichen Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen	Erstfall 15,00€ Zweitfall 30,00€

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 9 ObVO	Unterlassen der Beseitigung von Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	Erstfall 10,00€ Zweitfall 20,00€

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 10 ObVO	Beschädigung, Verunreinigung, Verdeckung, Unzugänglichmachung von Einrichtungen öffentlicher Zwecke wie bspw. Hydranten, Schächten, etc...	Erstfall 15,00€ Zweitfall 30,00€

§ 11 Hausnummern

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 11 ObVO	Nichtanbringen oder -beachten der Anforderungen an die Anbringung von Hausnummern bzgl. Ort, Material oder Größe	Erstfall 10,00€ Zweitfall 20,00€

§ 12 Tierhaltung

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 12 Abs. 1 ObVO	Belästigung und Gefährdung der Allgemeinheit durch Tiere	Erstfall 50,00€ Zweitfall 100,00€
§ 12 Abs. 2 ObVO	Unbeaufsichtigte umherlaufende Hunde auf öffentlichen Anlagen und Straßen. Sowie das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen	Erstfall 25,00€ Zweitfall 50,00€
§ 12 Abs. 3 ObVO	Unangeleinte Hunde auf Park-Grünanlagen, zu Festen und Umzügen, Veranstaltungen, etc..... Außerdem das Nichttragen eines bissicheren Maulkorbs für einen als gefährlich eingestuftem Hund	Erstfall 50,00€ Zweitfall 100,00€
§ 12 Abs. 4 ObVO	Nichtbeachtung der Reinigung von öffentlichen Anlagen und Straßen durch Tierkot, sowie das Nichtmitführen geeigneter Kotbeutel	Erstfall 15,00€ Zweitfall 30,00€
§ 12 Abs. 5 ObVO	Anfüttern, fremder (herrenloser Katzen)	Erstfall 15,00€ Zweitfall 30,00€

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 13 Abs. 1 ObVO	Anfüttern verwilderter Tauben	Erstfall 10,00€ Zweitfall 20,00€
§ 13 Abs. 2 ObVO	Nichtergreifung von Maßnahmen am eigenen Gebäude bzw. Grundstück zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben	Erstfall 10,00€ Zweitfall 20,00€

§ 14 Unbefugte Werbung

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 14 Abs.1 Buchstabe a ObVO	Werbung mit Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln etc. in öffentlichen Anlagen	Erstfall 20,00€ Zweitfall 40,00€

§ 14 Abs. 1 Buchstabe b ObVO	Anbieten von Waren oder Leistungen durch Anschellen oder Ausrufen	Erstfall 20,00€ Zweitfall 40,00€
§ 14 Abs. 1 Buchstabe c ObVO	Werbestände, Werbetafeln o.ä. Werbeträger ohne Genehmigung	Erstfall 20,00€ Zweitfall 40,00€
§ 14 Abs. 2 ObVO	Nichtentfernung von Wahlplakaten innerhalb einer Woche nach Abschluss der Wahl	Erstfall 20,00€ Zweitfall 40,00€

§ 15 Ruhestörender Lärm

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 15 ObVO	Nichtbeachtung der Lärmregulierungsregelungen sowie die Nichtbeachtung der festgesetzten Ruhezeiten	Erstfall 15,00€ Zweitfall 30,00€

§ 16 Offene Feuer im Freien

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 16 Abs. 1 ObVO	Anlegen und Unterhalten von nicht zugelassenen offenen Feuern	Erstfall 50,00€ Zweitfall 75,00€
§ 16 Abs. 3 ObVO	zugelassene Feuer werden nicht durchgängig von einer volljährigen Person beaufsichtigt oder nicht ordnungsgemäß nach verlassen abgelöscht	Erstfall 50,00€ Zweitfall 75,00€
§ 16 Abs. 3 ObVO	die in der ObVo geregelten Abstände zu Gebäuden, entzündbaren Materialien oder brennbaren Stoffen wurden nicht eingehalten	Erstfall 50,00€ Zweitfall 75,00€

§ 17 störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 17 ObVO	Lagern dauerhaftes Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses	Erstfall 20,00€ Zweitfall 40,00€

§ 17 ObVO	aggressives Betteln	Erstfall 20,00€ Zweitfall 40,00€
§ 17 ObVO	Verrichtung der Notdurft	Erstfall 10,00€ Zweitfall 25,00€
§ 17 ObVO	Nächtigen auf Bänken und Stühlen	Erstfall 10,00€ Zweitfall 25,00€

§ 18 Anpflanzungen

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 18 ObVO	Nichteinhaltung der Lichtraumprofile für den Straßenverkehr sowie Beeinträchtigungen durch Anpflanzungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	Erstfall 20,00€ Zweitfall 40,00€

Der Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Ordnungsrecht tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Hohengandern, den

12.05.2021


Falko Degenhardt
Vorsitzender der VG Hanstein-Rusteberg

